

Vertragsabschlüsse – Was ist zu beachten?

Ein kurzer Leitfaden

Allgemeine Informationen zum Vertrag bzw. Vertragsabschluss

Was ist ein Vertrag? Wann kommt ein Vertrag zu Stande?

Für das Zustandekommen eines gültigen Vertrags sind immer mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen erforderlich. Die erste (verbindliche) Willenserklärung wird als Angebot bezeichnet, die zweite Willenserklärung als Annahme.

Vereinfacht ausgedrückt:

Angebot + **Annahme** = **Vertrag**

(1. übereinstimmende Willenserklärung)

(2. übereinstimmende Willenserklärung)

Ein Vertrag kommt grundsätzlich nur durch Angebot (= ein rechtlich verbindlicher Vorschlag der einen Partei) und Annahme (= vorbehaltlose Zustimmung der anderen Partei) zustande.

Beispiel:

Ein Mann geht in den Supermarkt, um sich ein Päckchen Kaffee zu kaufen. Er geht zur Kasse und legt der Kassiererin den entsprechenden Geldbetrag (= Preis des Päckchens Kaffee) auf den Tisch. Die Kassiererin nimmt das Geld an (= Vertragsannahme). Auf diese Weise ist zwischen dem Mann und dem Supermarkt, vertreten durch die Kassiererin, ein Kaufvertrag zustande gekommen.

Wie bzw. auf welche Art und Weise wird ein Vertrag geschlossen? Bedarf ein Vertrag einer bestimmten Form?

Verträge kommen durch Willenserklärungen zustande. Diese können grundsätzlich

- Schriftlich (z.B. Handyvertrag, Arbeitsvertrag, Berufsausbildungsvertrag, Versicherungsvertrag)
- mündlich oder
- durch bloßes Handeln (= schlüssiges Verhalten)

abgegeben werden.

Mündliche Vertragsangebote können nur sofort angenommen werden, schriftliche Angebote nur innerhalb eines begrenzten Zeitraums von einigen Tagen oder Wochen.

Welche Arten von Verträgen gibt es?

Einige Beispiele:

Handyvertrag, Arbeitsvertrag, Berufsausbildungsvertrag, Telefonvertrag, Fernsehbietervertrag, Anmeldung bei der Gebührenzentrale (GEZ), Sport- und Fitnessvertrag, Strom- und Gasanbietervertrag, Girokonto (Vertrag mit einer Bank), Versicherungsvertrag, Mietvertrag, privater Kaufvertrag, Leasingvertrag (z.B. für KFZ),...

Auf was sollte ich bei einem Vertragsabschluss grundsätzlich achten?

- Nimmt man einen Vertrag an, gilt in aller Regel das Prinzip „Leistung für Gegenleistung“, d.h. der eine Vertragspartner muss eine Leistung, der andere dafür eine Gegenleistung erbringen. Während der Anbieter sich verpflichtet, sein Angebot zu liefern, zur Verfügung zu stellen, freizuschalten etc., nimmt der andere das Angebot u.a. in dem er es bezahlt an.
- Vertragsangebote sind in der Regel verbindlich.
- Eine Vertragsannahme mit Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen führt nicht zum Vertrag.
- Verträge und auch das darin enthaltene Kleingedruckte genau lesen, denn gerade hier stehen häufig wichtige Informationen. Verstehen Sie bestimmte Inhalte nicht, fragen Sie bitte nach. Es ist wichtig, dass Sie den Vertrag verstehen, bevor Sie ihn unterzeichnen.
- Wenn die vertragliche Vereinbarung nicht oder nur mangelhaft erfüllt wurde und die Nacherfüllung der vereinbarten Leistung bzw. die Behebung von Mängeln fehlgeschlagen ist, kommt dann ins Spiel das gesetzliche Rücktrittsrecht¹, sowie in einigen ergänzenden Sonderregelungen verankert ist. Es besteht einen Anspruch auf Rückgabe nur bei Haustürgeschäften und Bestellungen.
- Es besteht das Widerrufsrecht, insbesondere bei Fernabsatzverträgen (Internet, Bestellungen und Haustürgeschäften). Für alle anderen Verträge gilt der alte Rechtsgrundsatz: Verträge sind einzuhalten.

¹ Das gesetzliche Rücktrittsrecht ist in erster Linie in §323 und §324 BGB verankert.

Merlinda Bajo

Asyl Bei Uns - Unterstützung Ehrenamtliche Helferkreise

Telefon: 08431-6488-230 Fax: 08431-6488-100

merlinda.bajo@caritas-neuburg.de

ESF-Modellprojekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“

Jessica Kneißl

Telefon: 08431-6488-360 Fax: 08431-6488-100

jessica.kneissl@caritas-neuburg.de

Wichtige Verträge:

1. Der private Kaufvertrag

An einem Kaufvertrag sind immer mindestens zwei Menschen beteiligt: der Käufer und der Verkäufer. Beide müssen die angebotene Ware kaufen bzw. verkaufen wollen. Für die angebotene Ware wird ein Preis festgelegt, den der Käufer dem Verkäufer bezahlt. Sobald der Käufer die Ware bezahlt hat, muss der Verkäufer die Ware übergeben.

Ein Kaufvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Meistens ist es sicherer, ihn schriftlich abzuschließen. Denn wenn die mündlichen Absprachen nicht eingehalten werden, wird es schwierig, diese Absprachen zu beweisen. In der Regel steht dann Aussage gegen Aussage.

Mit 18 Jahren sind Sie voll geschäftsfähig. Dann können Sie alle Verträge ohne Zustimmung Ihrer Eltern abschließen. Bis Sie 18 Jahre alt sind, dürfen Sie die meisten Geschäfte nur mit Zustimmung Ihrer Eltern abschließen (= beschränkt geschäftsfähig).

2. Der Handyvertrag



Wer einen neuen Handytarif bzw. Handyvertrag sucht, sollte einige wichtige Punkte beachten, um sicher zu stellen, dass er auch wirklich einen günstigen und passenden Vertrag bekommt. In diesem Leitfaden finden Sie die wichtigsten Fragen und Entscheidungsgründe in Form einer Checkliste zusammengefasst.

Welche Kosten entstehen? Gibt es fixe Kosten?

a) Welche *monatlichen Fixkosten* müssen bezahlt werden?

Merlinda Bajo
Asyl Bei Uns - Unterstützung Ehrenamtliche Helferkreise
Telefon: 08431-6488-230 Fax: 08431-6488-100
merlinda.bajo@caritas-neuburg.de

ESF-Modellprojekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“
Jessica Kneißl
Telefon: 08431-6488-360 Fax: 08431-6488-100
jessica.kneissl@caritas-neuburg.de

Die *monatlichen Fixkosten* sind abhängig vom Vertrag, den sie abschließen. Je mehr Leistungen der Vertrag beinhaltet (z.B. Höhe des Datenvolumens, Telefonie-Flatrate, SMS-Flatrate), desto höher ist die monatliche Vertragsgebühr. Wenn Sie ein neues Handy erwerben, kann es sein, dass Sie zusätzlich zur monatlichen Vertragsgebühr, noch eine monatliche Gebühr für den Kauf des Handys leisten müssen.

b) Wie hoch ist die *Aktivierungsgebühr*?

Schließen Sie einen Neuvertrag ab bzw. wechseln Sie den Anbieter ist eine *Gebühr für die Aktivierung Ihres Vertrages* und somit Ihrer Rufnummer fällig. Die Höhe der *Aktivierungsgebühr* ist abhängig vom jeweiligen Anbieter. So verlangen einige Anbieter beispielsweise 39,99 Euro für die Vertragsaktivierung. Einige Anbieter erlassen aber auch die Aktivierungsgebühr, wenn Sie beispielsweise eine SMS mit einem bestimmten Text an eine angegebene Nummer senden. Nach solchen Möglichkeiten sollten Sie sich erkundigen.

c) Wie hoch fällt der *Kaufpreis für das Handy* (soweit vorhanden) aus?

Wollen Sie beim Abschluss eines Mobilfunkvertrages ein *neues Handy*, fallen zusätzliche Kosten an. Die Kosten für das Handy werden entweder einmalig, in Form eines Grundbetrages und einer monatlichen Zahlung, oder mit der monatlichen Vertragsgebühr fällig.

d) Fallen *Versandkosten* an?

Ob Versandkosten für die neue SIM-Karte und/oder das Handy anfallen, ist abhängig vom jeweiligen Anbieter. Diese Information finden Sie beispielsweise in der Bestell- und Auftragsbestätigung.

Neuere Tarife: Bitte achten Sie darauf, ob Ihr neuer Tarif eine sogenannten **Datenautomatik** enthält. Mittlerweile ist diese häufig Bestandteil neuer Tarife.



Was bedeutet Datenautomatik?

Je nach Handy-Tarif, haben Sie ein bestimmtes Inklusiv-Datenvolumen zu Verfügung. Wenn Sie dieses Volumen verbraucht haben, wird Ihnen im Rahmen der Datenautomatik automatisch weiteres Datenvolumen zur Verfügung gestellt. Je höher Ihr Datenvolumen im Tarif ist, desto höher ist auch das Volumen der Datenautomatik und somit die Kosten. Die Datenautomatik ist folglich ein Mechanismus, der die monatlichen Kosten erhöhen kann.

Wenn Sie mit Ihrem Handy oder mit anderen technischen Geräten in das Internet möchten, wählen Sie vorzugsweise ein Komplettpaket mit Highspeed-Internet, am besten LTE. Das, Ihnen monatlich zur Verfügung stehende Daten-Volumen ist grundsätzlich nicht unendlich, sondern begrenzt. Sie haben z. B. einen Vertrag mit 2 GB pro Monat abgeschlossen und das Datenvolumen vor Ablauf der Abrechnungsperiode verbraucht. Dann gibt es, abhängig von Ihrem jeweiligen Vertrag, zwei Möglichkeiten: Entweder greift dann die Datenautomatik, die mit Mehrkosten verbunden ist, oder Ihre Surfgeschwindigkeit wird gedrosselt, d.h. sie verlangsamt sich.

Der bereits angesprochene LTE-Tarif ist um die 64 Kbit/s schnell. Damit surfen Sie zwar ziemlich langsam, aber Mehrkosten fallen bei ihm nicht an.

Grundsätzlich **muss** die Datenautomatik deutlich **im Tarif kommuniziert werden – in diesem Fall reicht es nicht aus**, wenn Sie **nur in den AGBs** oder im **Kleingedruckten** bzw. dem **Sternchen-Text** erwähnt wird.

Welche Leistungen sind inklusive?

Mögliche Inklusiv-Leistungen: Bitte beachten Sie insbesondere

- die Flatrate im Datenbereich (u.a. wichtig im Hinblick auf Faktoren wie Speed [Geschwindigkeit]), das monatliche Volumen und mögliche Einschränkungen, um keine „bösen Überraschungen“ im Handytarif zu erleben.
- Ist eine Internet Flatrate inklusive? Welchen Speed, welches monatliche Freivolumen bietet diese Flat?
- Gibt es gratis Minuten oder gratis SMS?
- Gibt es eine Telefonie- oder SMS-Flatrate?
- Dürfen im Netz Instant Messenger, VoIP und Peer-to-Peer Dienste genutzt werden?
- Ist Tethering² erlaubt?
- Kostenfreie Musikportale: Einige Anbieter stellen Musikportale kostenlos zur Verfügung. Bitte beachten Sie die Testangebote. Diese können für einige Monate kostenlos genutzt werden und wandeln sich bei einigen Anbietern dann in kostenpflichtige Dienste um, wenn Sie nicht rechtzeitig kündigen.

² Tethering beschreibt die Funktion mit einem Kabel, Bluetooth oder Wlan eine Internetverbindung für einen Internetfähiges bereit zu stellen.

Welche Leistungen müssen Extra bezahlt werden?

WICHTIG! Hierbei müssen Sie zwei Dinge berücksichtigen: Erstens, die *zusätzlich buch- und bezahlbaren Leistungen* und zweitens die Kosten bei *Pauschalleistungen*, wie z.B. Auslandstarife, Roamingkosten.

Beachten Sie:

- Gibt es ein Internetflat oder fallen nach dem Freivolumen zusätzliche Kosten für das Surfen an?
- Gibt es eine Datenautomatik, die automatisch (kostenpflichtig) Volumen nachbucht?
- Welche Kosten entstehen für SMS/Gesprächsminuten nach dem Aufbrauchen der Freiminuten und -SMS?
- Was bezahle ich im Falle eines Auslandsaufenthaltes für Internet, Telefonie, SMS?

Bitte erkundigen Sie sich bereits im Voraus, wenn Sie weitere Leistungen benötigen (wie z.B. die Mailbox, oder Auslandsverbindungen).

Welche Rahmenbedingungen gibt es?

Wichtig! Vor Abschluss eines Vertrages sollten Sie die Vertrags-, Tarifbedingungen und andere Details genauestens lesen. Nur so können Sie, als Kunde/in, entscheiden, ob ein Vertrag bzw. Tarif gut oder schlecht ist, Ihren Wünschen entspricht, welche Netzqualitäten Sie mit dem Tarif erwarten können, etc.. Zusätzlich sollten Sie auch einige weitere Punkte beachten:

- Wie lange ist die Mindestvertragslaufzeit des Vertrags?
- Wie lange ist die Kündigungsfrist des Vertrags?
- Können Zusatzoptionen schneller gekündigt werden bzw. wie lang ist deren Laufzeit?
- Gibt es zusätzliche Optionen, die separat gekündigt werden müssen?

Wichtig! Grundsätzlich gilt: je kürzer die Laufzeit, desto flexibler ist ein Handytarif. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob ein Vertrag wirklich zu Ihnen passt, sollten Sie auf Anbieter zurückgreifen, die Ihnen kurze Mindestvertragslaufzeiten und kurze Kündigungsfristen bieten. Wenn Sie dann mit dem Tarif zufrieden sind, können Sie in der Regel problemlos auf längere Laufzeitverträge wechseln.

Wichtig! Bitte beachten Sie die Zusatzoptionen: Einige Anbieter verkaufen die anfangs kostenfreien Optionen mit zum Tarif. Die Optionen können dann nach zwei oder drei Monaten kostenpflichtig werden. Erkundigen Sie sich im Voraus, um sicher zu stellen, dass Sie den Kündigungstermin für diese Zusatzleistungen nicht vergessen.

Wer ist der Vertragspartner? Wie müssen Sie kündigen?



Wenn Sie direkt bei einem Mobilfunkanbieter anfragen und einen Vertrag abschließen, ist dieser einerseits für Vertragsfragen zuständig, andererseits müssen Sie bei diesem auch Ihre Kündigung einreichen.

Wenn Sie Ihren Mobilfunkvertrag über einen der vielen Drittanbieter abschließen, ist das Vertragsverhältnis komplexer aufgebaut. Die Drittanbieter sind nur die Vermittler der Tarife der Netzbetreiber. Der Vertragspartner ist dann in aller Regel nicht das Unternehmen, das den Vertrag vermittelt hat, sondern der Mobilfunktarifanbieter selbst.

Im Geschäft können Sie daher direkt nachfragen, mit wem ein Vertrag geschlossen wird. Schließen Sie den Vertrag online ab, hilft in der Regel ein Blick in die AGBs oder das Kleingedruckte. Falls Sie den Vertragspartner gar nicht herausfinden können, sollte Sie unter Umständen von einem solchen Mobilfunkvertrag Abstand nehmen. In der Regel ist es kein gutes Zeichen, wenn bereits beim Vertragsabschluss kaum Transparenz herrscht.

WICHTIG! Bitte lesen Sie sich den Vertrag und vor allem die kleingedruckten Bestimmungen genau durch. Falls noch Unklarheiten bestehen, Sie noch Fragen haben, klären Sie diese bitte bereits im Vorfeld und vor Unterzeichnung des Vertrages mit dem Anbieter.

WICHTIG!

Bitte nutzen Sie bei Vertragsfragen den Support und die Hotline. Beachten Sie zudem die Geltung der AGBs (Allgemeine Geschäftsbedingungen) des jeweiligen Mobilfunkanbieters. Reichen Sie das Kündigungsschreiben rechtzeitig ein (oftmals finden Sie dazu auf der Homepage des jeweiligen Mobilfunkanbieters bzw. im Internet Vordrucke).

WICHTIG! Handytarife haben viele Regelungen im Kleingedruckten.

3. Der Telefonvertrag

Einen Telefonvertrag (Festnetz-Anschluss für ihre Wohnung) können Sie bei verschiedenen Anbietern abschließen. Die Verträge beinhalten unterschiedliche Gebühren und verschiedene Produkte/Angebote. Sie können einen reinen Telefonvertrag abschließen, aber auch einen Telefonvertrag zusammen mit einem Internetabschluss. Wichtig hierbei ist, dass Sie sich überlegen, was Sie genau haben wollen und welche Produkte Sie sich leisten können. Außerdem sollten Sie beachten, wie lange die Laufzeit des Vertrages ist. Einige Verträge enden bereits nach einem Jahr, andere erst nach zwei Jahren. Innerhalb von zwei Jahren können die Preise erheblich sinken, aber dann sind Sie an Ihren unterschriebenen Vertrag gebunden.

4. Der Rundfunkbeitrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio - Anmeldung bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ)

In Deutschland gibt es eine gesetzliche Gebührenpflicht für Menschen, die Fernsehen oder Radio hören wollen. Wenn Sie einen Fernseher, ein Radio oder „neuartige Rundfunkgeräte“, wie einen internetfähigen Computer, besitzen, müssen Sie eine Gebühr in Höhe von monatlich 17,50 Euro, den Rundfunkbeitrag, an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) bezahlen. Wenn Sie diese Gebühr bezahlt haben, können Sie Fernsehprogramme wie ARD, ZDF oder WDR sehen.

Sollten Sie Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II erhalten, können Sie sich von der Gebühr befreien lassen. Dafür müssen Sie nachweisen, dass Sie Unterstützung vom Staat bekommen und somit eine der Leistungen beziehen. Anmelden müssen Sie Ihre Geräte aber in jedem Fall. Dazu können Sie sich online anmelden oder einen Vordruck ausfüllen. Beides können Sie unter <https://www.rundfunkbeitrag.de/>.

Die Zahlung des Rundfunkbeitrags dürfen Sie nicht ohne Begründung einstellen. Sie müssen in einem Antrag schriftlich begründen, warum Sie keinen Rundfunkbeitrag mehr zahlen wollen bzw. können. Ein Grund hierfür kann sein, dass Sie kein Rundfunkgerät (z.B. Fernseher) mehr haben und nutzen und Sie derzeit kein Geld zur Verfügung haben, um Ersatz zu kaufen. In diesem Fall können Sie sich bei der Gebühreneinzugszentrale online abmelden oder den Vordruck ausdrucken.

5. Der Fernsehanbietervertrag

Sie können Fernsehen über Kabel, Satellit oder Internet empfangen. Abhängig vom Empfangsgerät, können Sie einen Anbieter auswählen. In vielen Mietwohnungen ist der Anbieter allerdings bereits vorgegeben. Zudem ist es nicht immer erlaubt, eine Satellitenanlage anzubringen. Dies müssen Sie im Vorfeld mit Ihrem Vermieter klären.

Bei der Auswahl eines Fernsehansbieters sollten Sie überlegen, welche Leistungen (=Programmpakete) Sie benötigen. Je mehr Leistungen Sie buchen, desto teurer wird es. Zudem müssen Sie prüfen, welche Anbieter Ihr Wohngebiet versorgen.

Es gibt auch Anbieter, die Ihnen Fernsehen, Telefon, Internet und Handy in einem Paket anbieten.

6. Der Sport- und Fitnessvertrag (Vertrag mit einem Fitnessstudio)

In einem Fitnessstudio können Sie gegen eine monatliche Gebühr Sport treiben. Die Vorteile eines Fitnessstudios liegen darin, dass Sie unabhängig vom Wetter viele Sportangebote nutzen können. Der Nachteil ist, dass Sie für die Nutzung einen Vertrag unterschreiben müssen, an den Sie dann auch gebunden sind. Sie zahlen jeden Monat Ihren Beitrag – egal ob Sie in das Fitnessstudio gehen oder nicht.

Je länger der Zeitraum ist, für den Sie den Vertrag unterschreiben, desto niedriger werden die monatlichen Kosten. Oftmals wird Ihnen auch angeboten, die Mitgliedsgebühr für ein oder zwei Jahre im Voraus zu bezahlen. Dabei können Sie zwar Geld sparen. Aber Vorsicht: Wenn Sie keinen Sport mehr treiben können, Sie umziehen usw., kann es schwierig werden, Ihr Geld zurück zu bekommen.

Überlegen Sie sich vorher, für wie lange Sie einen Vertrag unterschreiben möchten. Viele Fitnessstudios bieten im Vorfeld auch ein Probetraining an. Dieses sollten Sie nutzen, um zu sehen, ob es das richtige für Sie ist.

7. Der Strom- und Gasanbieter

In Ihrer Stadt gibt es viele verschiedene Strom- und Gasanbieter. Sie können zwischen diesen Anbietern wählen. In der Regel werden Sie vom örtlichen Strom- und Gasanbieter versorgt, den

Stadtwerken. Dieser Anbieter ist aber nicht zwangsläufig auch der günstigste. Strom benötigen Sie immer. Ob Sie Gas brauchen, hängt von Ihrer Heizung ab.

Im Internet oder bei der Verbraucherzentrale können Sie die Strom- und Gasanbieter miteinander vergleichen. Aufgepasst: Nicht immer ist der günstigste Strom- und Gasanbieter auch der beste. So kann er z.B. einen schlechten Kundenservice haben. Bei Problemen wird es dann schwer, zu Ihrem Recht zu kommen.

Zudem sollten Sie die einzelnen Angebote der Anbieter sehr genau betrachten. So kann es z.B. sein, dass Sie den, von Ihnen veranschlagten Stromverbrauch, günstig bekommen, für alles was darüber hinaus geht, aber einen sehr viel höheren Tarif bezahlen müssen. Des Weiteren sollten Sie auf die Zahlungsweise achten: Bei manchen günstigen Anbietern müssen Sie sich für lange Zeit vertraglich verpflichten und können z.B. nur jährlich die Abschläge bezahlen.

Wenn Sie den Strom- und Gasanbieter wechseln, bekommen Sie weiterhin Strom und Gas, bis der neue Anbieter Ihnen dies liefert. Es kann Ihnen nicht passieren, dass Sie z.B. während eines Anbieterwechsels, oder bei Problemen des Anbieters, auf einmal keinen Strom oder kein Gas mehr zur Verfügung haben.

8. Das Girokonto

Ein Girokonto können Sie bei jeder Bank oder Sparkasse eröffnen. Sie benötigen es, um Ihren Lohn zu erhalten, aber auch, um Ihre Miete oder Rechnungen zu bezahlen. Um ein Girokonto zu eröffnen, benötigen Sie Ihren Personalausweis. Mit diesem gehen Sie zur Bank oder Sparkasse und sagen dem Mitarbeiter, dass Sie ein Girokonto eröffnen möchten. Der Mitarbeiter wird dies entweder sofort mit Ihnen erledigen, oder einen Termin vereinbaren. Es lohnt sich, mehrere Banken oder Sparkassen zu vergleichen, denn die Kosten für ein Girokonto sind unterschiedliche hoch. Die Bank oder Sparkasse kann von Ihnen monatlich Geld für Ihr Girokonto verlangen. Zudem kann sie für jeden Auftrag, den Sie erteilen, Geld berechnen. Sie können bei einer Bank oder Sparkasse auch ein Online-Girokonto einrichten lassen. Das ist ein Konto, das Sie über das Internet bedienen können. Diese Konten sind in der Regel kostenlos bzw. mit den geringsten monatlichen Kosten verbunden. Bei der Einrichtung des Girokontos müssen Sie einige Papiere bzw. Dokumente unterschreiben. Lesen Sie diese genau durch. Wenn Sie etwas nicht verstehen, fragen Sie den jeweiligen Mitarbeiter. Lassen Sie sich von allen unterschriebenen Papieren eine Kopie anfertigen und bewahren Sie diese gut auf.

9. Der Arbeitsvertrag

Wenn Sie die Zusage für einen neuen Job bekommen haben, sollten Sie darauf achten, dass Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag erhalten. Grundsätzlich ist es nicht vorgeschrieben, dass ein Arbeitsvertrag schriftlich festgehalten wird. Es gibt auch Arbeitgeber, die nur einen mündlichen Arbeitsvertrag eingehen wollen. Solchen Arbeitgebern sollten Sie mit gesundem Misstrauen begegnen. Versuchen Sie, diesen Arbeitgeber zu einem schriftlichen Vertrag zu überreden. Denn im Arbeitsvertrag werden sowohl Ihre Rechte und Pflichten, als auch die Ihres Arbeitgebers schriftlich festgehalten. In einem Arbeitsverhältnis kann es immer wieder zu Unstimmigkeiten, Konflikten, wie der Arbeitszeit, Höhe des Lohns, genauer Aufgaben, etc. kommen. Daher ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag in jedem Fall zu empfehlen, denn ansonsten steht Aussage gegen Aussage.

Der Arbeitsvertrag ist eine vertragliche Vereinbarung und enthält die wichtigsten Absprachen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Im Arbeitsvertrag müssen folgende Punkte geregelt sein:

- Name und Anschrift der Vertragspartner,
- Beginn und falls befristet, Dauer des Arbeitsverhältnisses,
- Arbeitsort,
- Als was Sie eingestellt werden,
- Ihre konkrete berufliche Tätigkeit,
- Ihr genauer Arbeits- bzw. Einsatzort,
- Die Höhe Ihres Lohns/Gehaltes,
- Ihre genaue Arbeitszeit,
- Die Anzahl Ihrer Urlaubstage,
- Die Dauer Ihrer Probezeit,
- Die Kündigungsfrist.

Es gibt grundsätzlich zwei verschiedene Formen von Arbeitsverträgen: den unbefristeten und den befristeten Arbeitsvertrag. Bei einem unbefristeten Vertrag wird nicht festgelegt, wann er endet. Er endet somit nur dann, wenn Sie selbst kündigen, oder Ihnen gekündigt wird. Der befristete Arbeitsvertrag wiederum, enthält bereits den Termin, wann der Vertrag endet. Sie sollten Ihren Chef jedoch vor dem Ende der Frist fragen, ob er den Vertrag verlängert. Drei Monate vor Ende der Frist müssen Sie sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden.

Wenn Sie Asylsuchender sind, dürfen Sie nicht sofort bei der Einreise nach Deutschland eine berufliche Tätigkeit aufnehmen. Die genauen Informationen dazu erhalten Sie vom jeweiligen zuständigen Ausländerbehörde und Agentur für Arbeit bzw. von einigen Hilfsorganisationen.



10. Die Krankenversicherung



Allgemeines zur gesetzlichen Krankenkasse

Der Grundgedanke einer Krankenversicherung ist die Absicherung finanzieller Risiken bei Eintritt von Krankheit.

In Deutschland wird im Wesentlichen zwischen der gesetzlichen Krankenkasse und privaten Krankenversicherung unterschieden.

Seit 01.04.2007 gibt es die Versicherungspflicht für die gesetzliche Krankenkasse. Privat versichern kann sich nur, wer nicht versicherungspflichtig ist: Das sind Selbstständige, Beamte und alle Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt oberhalb der Versicherungspflichtgrenze von 57.600 Euro pro Jahr. Wer für den Zeitraum eines Jahres die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE) überschreitet, darf die gesetzliche Krankenversicherung verlassen. Wer wieder versicherungspflichtig (in der gesetzlichen Krankenversicherung) wird, weil sein Einkommen unter die Pflichtgrenze sinkt, kann sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Das können unter bestimmten Voraussetzungen auch privat Versicherte, die arbeitslos werden oder eine Teilzeitstelle antreten. Wichtig ist: Wer sich einmal von der Versicherungspflicht befreien lässt, kann kaum noch zurück ins System der gesetzlichen Krankenversicherung. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Wechsel von der privaten Versicherung in die gesetzliche Krankenkasse grundsätzlich ausgeschlossen.

Unabhängig von der gesetzlichen Versicherungspflicht oder der Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung, können Sie Ihre Krankenkasse innerhalb des jeweiligen Krankenversicherungssystems grundsätzlich frei wählen. Sie füllen einen Mitgliedsantrag aus und reichen diesen bei Ihrer gewünschten Krankenkasse ein. Wird Ihr Antrag statt gegeben, kommt ein Versicherungsverhältnis und somit ein Vertrag zwischen Ihnen und der Krankenkasse zustande.

Die gesetzliche Krankenkasse

Versorgungsbereiche:

- a) ambulanter ärztlicher Bereich durch niedergelassene Ärzte und Zahnärzte
- b) stationärer Bereich durch Krankenhäuser, Rehabilitationszentren, stationäre Pflegeeinrichtungen
- c) Arznei-, Heil- und Hilfsmittel durch Apotheken, Sanitätshäuser, Optiker, Physiotherapeuten, etc.

Beiträge zur gesetzlichen Krankenkasse:

Der Beitrag zur gesetzlichen Krankenkasse wird als Berufstätiger von Ihrem Bruttoarbeitslohn abgezogen. Der Beitragssatz besteht aus einem Grundbeitrag in Höhe von aktuell 14,6% und einem Zusatzbeitrag, der in Bayern je nach Krankenkasse aktuell zwischen etwa 0,7% und 1,5% liegt. Während der Grundbeitrag zu gleichen Teilen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber geleistet wird, wird der Zusatzbeitrag nur vom Arbeitnehmer (Beschäftigten), also Ihnen übernommen. Wenn Sie nicht berufstätig sind (z.B. arbeitslos, verrentet), wird der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung von Ihrem jeweiligen Sozialleistungsträger (z.B. Jobcenter, Deutsche Rentenversicherung) bezahlt.

Die Private Krankenversicherung

Wie bereits erwähnt ist eine private Krankenversicherung für Menschen möglich, die nicht der Versicherungspflicht der gesetzlichen Krankenkasse unterliegen, wie z.B. Beamte und Selbstständige. In der privaten Krankenversicherung kann man zwischen verschiedenen Tarifen und somit verschiedenen Leistungen wählen (beginnend mit Basistarif). Die monatlichen Beiträge sind risikoäquivalent (entsprechend der jeweiligen persönlichen Gefährdung) und steigen mit zunehmender Leistung. Der Arbeitnehmer zahlt, je nach Tarif, einen monatlichen Beitrag in seine private Krankenversicherung. Ein Zuschuss bzw. eine Beihilfe vom Arbeitgeber ist möglich. Lässt sich eine privat krankenversicherte Person (=Patient) vom Arzt (= Leistungserbringer) behandeln, entsteht zwischen beiden eine Vertragsbeziehung. Der Arzt stellt dem Patient für seine medizinische Behandlung eine Rechnung aus, die dieser direkt zu begleichen hat. Die Rechnung reicht der Patient anschließend bei seiner privaten Krankenversicherung ein, die ihm wiederum, je nach abgeschlossenem Tarif bzw. Leistungskatalog die Kosten/seine Auslagen erstattet.

Die Krankenversicherung für geflüchtete Menschen

Asylsuchende sind grundsätzlich nicht krankenversichert (weder gesetzlich, noch privat). Sie haben aber im Krankheitsfall Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Während der ersten 15 Monate des Aufenthalts in Deutschland wird die medizinische Behandlung durch die Sozialämter sichergestellt und ein Behandlungsschein ausgestellt.

In Abhängigkeit von Aufenthaltsdauer und -status definiert das Gesetz unterschiedliche Leistungsniveaus. Zu den Sozialleistungen des AsylbLG zählen auch Leistungen der gesundheitlichen Versorgung. Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Betreuung gemäß § 264 Absatz 2 SGB V, besteht auch die Möglichkeit einer auftragsweisen Betreuung durch die Krankenkassen innerhalb der ersten 15 Monate (siehe § 264 Abs. 1 SGB V). Dazu müssen jedoch landesspezifische Vereinbarungen getroffen werden.

Nach 15 Monaten werden die Asylsuchenden mit den Zuweisungsdaten von der Ausländerbehörde und mit einem Schreiben des Sozialamtes, auftragsweise von der *gesetzlichen Krankenkasse* betreut. Sie erhalten eine elektronische Gesundheitskarte (eGK), mit der Sie nahezu dieselben Leistungen erhalten, wie gesetzlich Krankenversicherte. Die Krankenkassen wiederum, erhalten die Aufwendungen und einen Verwaltungskostenanteil von den Trägern des AsylbLG erstattet.

Der Anspruch nach § 4 AsylbLG umfasst:

- ärztliche Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen. Die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, sowie die Gewährung sonstiger, zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen
- Gewährung von ärztlicher und pflegerischer Hilfe und Betreuung, von Hebammenhilfe, sowie von Arznei-, Verbandmitteln für Schwangere und Wöchnerinnen
- Verabreichung amtlich empfohlener Schutzimpfungen, Vorsorgeuntersuchungen (neu durch Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz).

Die gesetzlichen Vorgaben der §§ 4 und 6 AsylbLG sind allgemein formuliert und somit auslegungsbedürftig. Die Leistungsgewährung liegt demnach im Ermessen der kommunalen Leistungsträger. Anerkannte Flüchtlinge mit einem Aufenthaltstitel haben Anspruch auf eine *gesetzliche Krankenkasse*. Für Unklarheiten bzw. Fragen bezüglich der Krankenversicherung, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Jobcenter auf.



11. Die Haftpflichtversicherung



Was ist eine private Haftpflichtversicherung?



Die Haftpflichtversicherung wird oft als private Haftpflichtversicherung bezeichnet. Sie schützt Sie, wenn Sie einer anderen Person oder deren Eigentum einen Schaden zufügen oder verursachen. In der Haftpflichtversicherung sind somit, neben Personen, auch Sachschäden versichert wie z. B.

- Vermögensschäden
- Mietsachschäden
- Schäden an Einrichtungsgegenständen
- Schäden am Computer und Internet
- Allmählichkeitsschäden (sind Schäden, die aufgrund Hitze, Kälte, Feuchtigkeit und Regen entstehen können, wie z. B. bei Schimmelbildung durch mangelndes Lüften, die Kosten für die Beseitigung trägt dann die Haftpflichtversicherung).

Ist die private Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben? Muss ich eine private Haftpflichtversicherung abschließen?

Die Haftpflichtversicherung ist, bis auf in folgenden Ausnahmefällen, NICHT gesetzlich vorgeschrieben:

- KFZ-Haftpflichtversicherung, ohne die das Auto nicht für den Straßenverkehr zugelassen wird,
- Haftpflichtversicherungen für bestimmte Berufsgruppen wie Makler, Rechtsanwälte, Ärzte und Steuerberater und
- eines Exoten wie der Jagdhaftpflichtversicherung.

Aus folgenden Gründen wäre es trotzdem sinnvoll, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen:

- Haftpflichtversicherung kostet nicht viel

Merlinda Bajo
Asyl Bei Uns - Unterstützung Ehrenamtliche Helferkreise
Telefon: 08431-6488-230 Fax: 08431-6488-100
merlinda.bajo@caritas-neuburg.de

ESF-Modellprojekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“
Jessica Kneißl
Telefon: 08431-6488-360 Fax: 08431-6488-100
jessica.kneissl@caritas-neuburg.de

- Übernimmt Ihre Kosten im Schadensfall
- Kann Sie im Schadensfall vor dem finanziellen Ruin retten
- Sie können Ihren Schaden wiedergutmachen

Was ist bei einer privaten Haftpflichtversicherung zu berücksichtigen?



- Achten Sie vor dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung auf deren Preis und Leistungen.
- Die Versicherungsprämie sagt nichts über die Versicherungsleistungen aus. Diese sind je nach Haftpflichtversicherung und Versicherer unterschiedlich.
- Wenn Sie bei den Beiträgen sparen, sind einige Risiken nicht abgedeckt. Das heißt, es können höhere Kosten auf Sie zukommen. Bitte beachten Sie den Umfang des Schutzes.
- Sie können selbst entscheiden, ob Sie bei einer Vertragslaufzeit von nur einem Jahr flexibel bleiben möchten oder nicht. Allerdings dürfen Verträge mit einer Erstlaufzeit von mehr als drei Jahren aufgrund des Versicherungsvertragsgesetzes ohnehin zum Ende des dritten Vertragsjahres gekündigt werden. Zusätzlich besteht bei einer Hochzeit oder dem Zusammenziehen mit dem Partner/in ein Sonderkündigungsrecht für den zuletzt abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

Welche Schadensereignisse soll die Haftpflichtversicherung einschließen?

- Schaden der Mietsache: Der Vermieter hat einen Schadensersatzanspruch gegen Sie, so dass die Aufnahme einer üblichen Abnutzung des Mietobjektes, sowie verlorener Schlüssel in den Haftpflichtversicherungsvertrag auch unter rechtlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist. Sie sollten darauf achten, ob sich dieser nur auf Ihre feste Wohnung oder auch auf eine gemietete Ferienunterkunft bezieht.
- Gefälligkeitshandlungen: Die Schäden einer so genannten „Gefälligkeitshandlung“ oder auch „Gefälligkeitsleistung“ sind nicht automatisch in der privaten Haftpflichtversicherung inbegriffen. Gefälligkeiten sind unbezahlte Freundschaftsdienste. Helfen Sie jemandem im Rahmen einer Gefälligkeitshandlung beim Umzug und beschädigen z.B. beim Transport eine alte Kommode, wird der Schaden im Normalfall nicht von der Versicherung beglichen.
- Schlüsselverlust: Im Falle eines Schlüsselverlustes sind Sie nicht automatisch versichert.

Wichtig! Vor allem bei Haftpflichtversicherungsverträgen mit ungewöhnlich niedrigen Beiträgen sind diese und weitere Risiken oftmals nicht mitversichert. Bitte, lesen Sie **vor dem Vertragsabschluss** unbedingt das **Kleingedruckte**, damit Sie den gewünschten Schutz bekommen. Viele Versicherer bieten ein sogenanntes Baukastensystem an. Das bedeutet, dass Sie den gewünschten Versicherungsumfang selbst bestimmen können/möchten/wollen/sollen. Es ist sinnvoller, eine etwas höhere Prämie zu bezahlen, als einen eingeschränkten Versicherungsschutz zu haben. Wählen Sie zudem eine möglichst hohe Deckungssumme, denn wenn ein Schadensfall eintritt, haften Sie unbegrenzt.

Was sollte man bei der Haftpflicht zusätzlich abschließen?

Die Haftpflichtversicherung kann und sollte an die individuellen Bedürfnisse angepasst werden. Zum Beispiel:

- Zusatzoptionen auf geliehene Motorboote
- Erwachsene Kinder, die sich noch in der Ausbildung befinden usw.

In den allermeisten Fällen dürfte das Standardpaket ausreichen, trotzdem sollten Sie die Liste der versicherten und vor allem der nicht versicherten Schäden genau nachlesen.



Warum ist die Ausfalldeckung wichtig?

Die Ausfalldeckung, oft auch *Schadenausfalldeckung* oder *Forderungsausfallversicherung* genannt, greift, wenn Ihnen ein Schaden verursacht wurde und der Verursacher keine Versicherung hat bzw. nicht in der Lage ist, den Schaden zu begleichen.

Beispiel:

Sie werden von einem Radfahrer angefahren. Dieser hat keine Haftpflichtversicherung. Das bedeutet grundsätzlich, dass der Radfahrer selbst für den Schaden aufkommen muss. Aber was passiert, wenn der Radfahrer gar keine oder nicht genügend finanzielle Mittel aufbringen kann, um Ihnen den Schaden zu ersetzen bzw. begleichen? Dann springt die Ausfallversicherung ein und gleicht die Schadensersatzansprüche des Geschädigten aus.

Haftet die private Haftpflichtversicherung rückwirkend?

Eine rückwirkende Haftung der privaten Haftpflichtversicherung ist **nicht** möglich. Schließlich lässt sich kein Versicherer darauf ein, dass ein Kunde den Vertrag erst abschließt, nachdem der

Schadensfall bereits eingetreten ist. Seit einigen Jahren wirbt eine große Versicherungsgesellschaft zwar mit der Möglichkeit, eine Zahnzusatzversicherung abzuschließen, wenn es eigentlich zu spät ist. Das erhöhte Risiko lässt sich jedoch bei einer, einen Teilbereich abdeckenden, privaten Krankenzusatzversicherung leichter in die Tarifikalkulation einbeziehen, als bei einer Haftpflichtversicherung.

Wenn Sie eine private Haftpflichtversicherung abschließen, können Sie gemeinsam mit dem Versicherer den Vertragsbeginn festlegen. Das ist frühestens der darauffolgende Tag. Für die Bezahlung der Versicherungsprämie haben Sie bei eigener Überweisung jedoch vierzehn Tage nach dem Rechnungseingang Zeit. Falls der Versicherungsschutz bereits vor dem Zahlungseingang besteht, gilt er rechtlich erst rückwirkend als gültig (erst mit Eingang der Zahlung erlangt er seine Gültigkeit).

Wenn Sie dem Versicherer eine Einzugsermächtigung ausgestellt haben und der Termin der Vertragsverlängerung auf einen Bankfeiertag fällt, dann tritt faktisch ein rückwirkender Versicherungsschutz ein. In diesem Fall bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen, auch wenn die Prämienzahlung erst am folgenden Bankarbeitstag vom Konto abgebucht wird.

Wie lange ist die Laufzeit der privaten Haftpflichtversicherung?



Die Laufzeit einer privaten Haftpflichtversicherung kann grundsätzlich frei zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer vereinbart werden. Trotzdem gibt es bestimmte Vertragslaufzeiten, die in der Praxis üblich sind. Zusätzlich bestehen Unterschiede zwischen dem Online-Vertragsabschluss einer Versicherung und der Inanspruchnahme der Dienstleistung eines Versicherungsvertreters. Der Gesetzgeber schränkt seinerseits die Höchstlaufzeit **nicht** ein, **erleichtert** aber die Kündigung des Versicherungsvertrages nach Ablauf von drei Jahren.

Wie gebe ich eine Schadensmeldung



Die Art und Weise der Schadenmeldung unterscheidet sich je nach Versicherungsgesellschaft. Es besteht ein Unterschied zwischen der formlosen Anmeldung eines Schadens und dem Einreichen des ausführlichen Schadensberichtes. Diese fallen lediglich bei der Online-Meldung und der persönlichen Schadenaufnahme häufig zusammen.

- **Schriftliche Meldung** kann per E-Mail oder als Fax erfolgen und ist in der privaten Haftpflichtversicherung grundsätzlich möglich. Sie teilen der Versicherungsgesellschaft zunächst formlos mit, dass ein Schadensfall eingetreten ist. Anschließend erhalten Sie ein

Formular, auf dem Sie eine ausführliche Schilderung des Vorgangs vornehmen. Eine ausführliche Beschreibung des Vorgangs in der ersten formlosen Mitteilung ist in der Regel nicht sinnvoll, da nur wenige Gesellschaften auf das Ausfüllen des Formulars verzichten.

- **Telefonische Schadensmeldung:** Einige Versicherer haben eine rund um die Uhr besetzte Hotline geschaltet, während andere Anbietern nur eingeschränkt telefonisch erreichbar sind.
- **Online Meldung** eines Versicherungsschadens ist in der Haftpflichtversicherung einfach. Nach dem Aufrufen des Onlineauftritts Ihres Versicherers und der Angabe, dass Sie einen Schaden melden möchten. Dann werden Sie zum entsprechenden Formular weitergeleitet. Ob Sie dieses zusätzlich ausdrucken und unterschreiben müssen oder sie sich mittels eines Passwortes identifizieren können, ist von den Bestimmungen Ihres Haftpflichtversicherers abhängig. Zum Teil reicht bereits die Eingabe Ihrer Versicherungsnummer in Verbindung mit Ihrem Geburtsdatum aus.
- **Persönliche Schadensmeldung:** Sie können eine persönliche Schadensmeldung für die private Haftpflichtversicherung abgeben, wenn Ihre Gesellschaft Vertrauenspersonen einsetzt oder über Geschäftsstellen verfügt. Der Vorteil der persönlichen Beratung besteht darin, dass der Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft Ihnen beim Ausfüllen des Formulars behilflich ist. Diese Möglichkeit bieten günstige Online-Versicherer in der Regel nicht an.

Welche Schäden werden durch die private Haftpflichtversicherung erstattet und welche nicht?

Es werden alle Schäden des normalen Alltages erstattet, auch wenn ich diese fahrlässig, leicht fahrlässig bzw. „fahrlässig“ herbeigeführt habe. Als fahrlässig³ wird das Verhalten bezeichnet, wenn man in einer Situation nicht angemessen handelt, z. B. mit dem Fahrrad im öffentlichen Raum nicht vorsichtig und achtsam fährt. Darunter fallen auch Schäden, die aus Unbeholfenheit, Sorglosigkeit, Unvorsichtigkeit, Leichtsinn oder Vergesslichkeit verursacht wurden. Grobe Fahrlässigkeit ist ein Verhalten, das in besonders schwerem Maße nicht beachtet, was in der jeweiligen Situation angemessen gewesen wäre, also zum Beispiel wenn Sie mit dem Fahrrad besonders schnell

³ Fahrlässig oder grob fahrlässig bedeutet, dass Sie nicht vorsätzlich, bewusst und gewollt gehandelt haben.

unterwegs sind.

Versichert sind aber grundsätzlich alle Risiken des normalen Alltags, darunter zum Beispiel auch Schäden in der Mietwohnung (außer im Glas- und Elektrobereich). In die Leistung einbezogen ist übrigens die ganze Familie inklusive Kinder und Ehepartner.

Private Haftpflichtversicherung mit Selbstbeteiligung

Wenn Sie eine private Haftpflichtversicherung mit einer Selbstbeteiligung abschließen, verringert sich der, zu zahlende Jahresbeitrag (auch Versicherungsprämie genannt). Im Gegenzug bezahlen Sie kleinere Schäden bis zur vereinbarten Höhe selbst und müssen bei höheren Schadenssummen den entsprechenden Eigenanteil (= vereinbarte Selbstbeteiligung) übernehmen. Eine Selbstbeteiligung kann in der Privathaftpflichtversicherung in den folgenden Fälle vereinbart werden:

- für jeden einzelnen Versicherungsfall
- oder für alle Schäden innerhalb eines Versicherungsjahres

Das Einsparpotential Ihres Versicherers bei einer Selbstbeteiligung besteht nicht nur in einer verringerten Erstattung bei größeren Schäden; die größere Kosteneinsparung erzielt Ihre Versicherung vielmehr dadurch, dass Sie aufgrund der Selbstbeteiligung Kleinschäden gar nicht erst an Ihre Versicherung melden.

Prüfen Sie bei einer, sich auf alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres beziehenden Eigenbeteiligung genau, für welchen Zeitraum eine Nachmeldung möglich ist. Andernfalls haben Sie zwar durch mehrere Schadensereignisse den Betrag Ihrer Selbstbeteiligung erreicht, aber aufgrund Ihrer zu späten Meldung keinen Anspruch auf die Regulierung durch Ihre Haftpflichtversicherung.

Vorteile und Nachteile der Selbstbeteiligung

- Vorteilhaft bei einer vereinbarten Selbstbeteiligung ist, dass die Versicherungsprämie für die Privathaftpflichtversicherung günstiger wird.
- Der Nachteil besteht darin, dass Sie möglicherweise zusätzliche Kosten in Höhe der Selbstbeteiligung tragen müssen.

Wenn Sie in der Vergangenheit zumeist keine Versicherungsschäden zu melden hatten, bietet sich der Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einer Eigenbeteiligung an. In den anderen Fällen verzichten Sie besser auf die mögliche Einsparung bei der Versicherungsprämie.

Wer ist in der privaten Haftpflichtversicherung mitversichert?



Hinsichtlich der Mitversicherung weiterer Personen existieren in der Privathaftpflicht drei Modelle:

- Der **Single-Tarif** kennt keine Mitversicherung weiterer Personen, sondern wird ausschließlich für den Versicherungsnehmer abgeschlossen.
- Der **Standardtarif** entspricht den allgemeinen Grundsätzen der Versicherungswirtschaft und wird, je nach Gesellschaft, auch **Familientarif** genannt. Er schließt minderjährige und sich in Ausbildung befindende Kinder bis zu einem Alter von 25 Jahren, sowie den **Ehepartner** bzw. **festen Partner** bei bestehender **häuslicher Gemeinschaft** mit ein.

Dieser muss beim gemeinsamen Wohnen ohne Trauschein ausdrücklich in den Versicherungsvertrag aufgenommen werden. Das ist nicht bürokratisch, sondern in manchen Fällen für den Versicherungsnehmer ausgesprochen nützlich. Gerade bei jungen Leuten ist es nicht ungewöhnlich, dass die Partnerin oder der Partner in die bereits bestehende Wohnung ihres Freundes oder seiner Freundin einzieht, sich aber nicht sofort ummeldet und die Meldeanschrift folglich weiterhin das Elternhaus ist. Ob in diesem Fall die tatsächlichen Wohnverhältnisse eine häusliche Gemeinschaft nahelegen oder die, noch bestehende Meldeadresse bei den Eltern eine solche ausschließt, entscheiden die einzelnen Versicherer unterschiedlich. Sobald Sie die Wohnsituation offen schildern und der Vertragspartner Ihre Partnerin oder Ihren Partner in den Haftpflichtversicherungsvertrag aufgenommen hat, besteht Rechtssicherheit hinsichtlich der Akzeptanz einer häuslichen Gemeinschaft.

Sind Kleinkinder und Kinder mitversichert?

Nicht volljährige Kinder sind in der Privathaftpflichtversicherung mitversichert. Bei getrennt voneinander lebenden Elternteilen besteht der Versicherungsschutz über den Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich lebt. Nach Eintritt der Volljährigkeit gilt der Versicherungsschutz weiter, solange der junge Erwachsene sich in der **Ausbildung** befindet und die Eltern Anspruch auf Kindergeld haben.

Info: Eine kurzfristige Unterbrechung des Ausbildungsgangs, wie eine längere Reise zwischen Schule und Studium, oder freiwillige Tätigkeiten hebt die Mitversicherung **nicht** auf.

Kleinkinder und **Kinder unter sieben Jahren** sind **nicht deliktfähig** und folglich nicht zur Wiedergutmachung eines, von ihnen verursachten Schadens verpflichtet. Eine Schadensersatzpflicht kann sich für sie als Elternteil ergeben, wenn Sie Ihrer **Aufsichtspflicht** nicht ausreichend nachgekommen sind.

Hinweis: Da viele Haftpflichtkunden sich aus moralischen Gründen zur Wiedergutmachung eines, von ihren Kindern verursachten Schadens verpflichtet fühlen, bieten die meisten Versicherer generell oder gegen Prämienzuschlag den Einschluss der Schäden durch deliktunfähige Kinder an.

Gibt es spezielle Haftpflichtversicherung für junge Leute?

Sobald Sie volljährig sind, benötigen Sie eine **eigene Haftpflichtversicherung**. Das gilt nicht, wenn Ihre Eltern über eine solche verfügen und Sie sich noch in der Ausbildung befinden. Junge Leute ab 18 Jahren benötigen eine eigene Privathaftpflichtversicherung, wenn

- sie berufstätig sind,
- Ihre Eltern über keine private Haftpflichtversicherung verfügen,
- sie die Mitversicherung über die Eltern nicht in Anspruch nehmen wollen, damit diese nicht von eventuellen Missgeschicken erfahren.

Als junger Mensch kann grundsätzlich jeder eine Haftpflichtversicherung abschließen. Einige Gesellschaften bieten vergünstigte Versicherungsprämien für junge Menschen an, wobei die Altersgrenzen uneinheitlich sind. Vergleichen Sie diese unbedingt mit den Konditionen der Mitbewerber. Ein- und dieselbe Gesellschaft verlangt so beispielsweise für ihre Standard-Haftpflichtversicherung eine höhere Prämie als für das Spezialangebot für junge Menschen. Das schließt allerdings nicht aus, dass der normale Haftpflichtversicherungstarif eines anderen Versicherers günstiger, als das Ihnen vorliegende Spezialangebot ist. Besonders niedrige Beiträge sind häufig mit dem Ausschluss des Versicherungsschutzes bei Gefälligkeithandlungen verbunden.

12. Die UNFALLVERSICHERUNG



Allgemeines zur Unfallversicherung

Merlinda Bajo
Asyl Bei Uns - Unterstützung Ehrenamtliche Helferkreise
Telefon: 08431-6488-230 Fax: 08431-6488-100
merlinda.bajo@caritas-neuburg.de

ESF-Modellprojekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“
Jessica Kneißl
Telefon: 08431-6488-360 Fax: 08431-6488-100
jessica.kneissl@caritas-neuburg.de

Im Groben wird grundsätzlich zwischen der gesetzlichen und einer privaten Unfallversicherung unterschieden. Daneben existieren noch weitere Unfallversicherungen wie eine Sonderform – die Betriebsunfallversicherung. Eine Unfallversicherung ist eine Versicherung gegen die Folgen eines Unfalls (z.B. Verkehrsunfall, Arbeitsunfall), sowohl in akuter (z.B. medizinischer Notfall, Erstversorgung), als auch längerfristiger (leichte oder schwere Invalidität, Todesfolge) Hinsicht. Die Unfallversicherung deckt nur eigene Schäden (ist jemand mitversichert ist er/sie natürlich eingeschlossen) ungeachtet einer Schuldfrage ab. Die Haftpflichtversicherung, die den Verursacher gegen Folgen eines Unfalls für andere versichert, wurde Ihnen bereits unter Punkt 11 vorgestellt. Die gesetzliche Unfallversicherung ist in Deutschland Teil des Sozialversicherungssystems.

Die gesetzliche Unfallversicherung

Die primäre Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung besteht darin, Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle zu verhüten und im Schadensfall dafür zu sorgen, dass die Erwerbsfähigkeit des Arbeitnehmers wiederhergestellt werden kann. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist dabei die jeweilige **Berufsgenossenschaft**. Sollte es einmal trotz entsprechender Präventionsmaßnahmen zu einem Arbeitsunfall kommen und der Versicherungsnehmer einen gesundheitlichen Schaden erleiden, werden sämtliche notwendige Maßnahmen von der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen. Dazu gehören dann zum Beispiel umfangreiche Heilbehandlungen und Geld- bzw. Entschädigungsleistungen an den Versicherungsnehmer oder im Todesfall an die Hinterbliebenen.

Die Höhe des Beitragssatzes ist bei der gesetzlichen Unfallversicherung **nicht allgemeingültig festgelegt**. Wie hoch der prozentuale Abzug vom Bruttogehalt ist, hängt in der Regel vom Gefahrensatz des jeweiligen Betriebs ab.

Das Wichtigste in Kürze:

- Unfallversicherung soll Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle durch Präventionsmaßnahmen verhindern und im Schadensfall für die Opfer zahlen
- Beitragshöhe ist vom individuellen Gefahrensatz eines Betriebs abhängig
- Beitragssatz muss vollständig vom Arbeitgeber übernommen werden

Die private Unfallversicherung

Im Gegensatz zur gesetzlichen Unfallversicherung, in der man als Berufstätiger automatisch versichert ist, muss eine private Unfallversicherung über einen der verschiedenen Versicherungsanbieter selbst abgeschlossen werden. Eine private Unfallversicherung zahlt dem Versicherungsnehmer bzw. den, im Vertrag versicherte(n) Person(en), im Versicherungsfall eine

Kapitalleistung und/oder eine Unfallrente. Anders als in der gesetzlichen Unfallversicherung gilt der Versicherungsschutz, sofern nichts anderes vereinbart ist, für Unfälle weltweit und rund um die Uhr. Versicherungsfall in der privaten Unfallversicherung ist der Unfall. Wesensmerkmale des Unfalles im Sinne der Versicherung sind das plötzliche und von außen auf den Versicherten wirkende Unfallereignis und die dadurch verursachte/n Verletzung/en. In § 178 Abs. 2 Satz 1 VVG wird der Unfallbegriff folgendermaßen definiert:

„Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.“

In aller Regel bieten die Unfallversicherer darüber hinaus einen Versicherungsschutz für Fälle an, bei denen aufgrund einer erhöhten Kraftanstrengung – also ohne plötzliche Einwirkung von außen – an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Kapseln oder Bänder reißen, was ein Unfall im Sinne dieser erweiterten Definition ist.

Manche Versicherer bieten zudem an, den Versicherungsschutz aufgrund besonderer Bedingungen um weitere Fälle zu erweitern. Hierdurch können z. B. tauchtypische Erkrankungen (z.B. sogenannte Caissonkrankheit), Erweiterung auf Kinderinvaliditätsschutz.

Die Kernleistung der Unfallversicherung zielt auf die finanzielle Absicherung im Falle einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit als Unfallfolge (Invalidität) hin. Die Absicherung erfolgt in der Regel in Form einer einmaligen Kapitalzahlung oder als lebenslange Rente. Zudem können Zusatzoptionen, wie z.B. Progression bei höheren Invaliditätsgraden, eine verbesserte Gliedertaxe, abgeschlossen und zusätzliche Leistungen, wie z.B. Krankenhaustagegeld, Kosmetische Operationen, Bergungskosten, Sofortleistungen bei schweren Verletzungen, mit versichert werden.

WICHTIG: Falls Sie die Absicherung durch eine private Unfallversicherung wünschen, lassen Sie sich Angebote verschiedener Versicherungsgesellschaften machen. Überlegen Sie, welche Leistungen, Zusatzoptionen und zusätzlichen Leistungen Ihre Unfallversicherung beinhalten sollte, um Sie im möglichen Schadensfall ausreichend finanziell abzusichern. Lesen Sie die Angebote, den Versicherungsvertrag genau durch, achten Sie auf das Kleingedruckte und fragen Sie den jeweiligen Versicherer bei Unklarheiten, bevor Sie Ihre Unfallversicherung abschließen.

13. Die PFLEGEVERSICHERUNG



Die Pflegeversicherung gehört zu den fünf Säulen der Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Die gesetzliche Pflegeversicherung kommt finanziell für dauerhaft pflegebedürftige Menschen auf. Da in Deutschland gegenwärtig etwa zwei Millionen Menschen pflegebedürftig sind, macht es Sinn, dass die gesetzliche Pflegeversicherung verpflichtend für alle Arbeitnehmer ist. Wer

aufgrund einer körperlichen oder geistigen Erkrankung **dauerhaft pflegebedürftig** ist, erhält von der Pflegeversicherung eine entsprechende finanzielle Unterstützung. Dauerhaft wird damit definiert, dass die Behinderung **voraussichtlich länger als sechs Monate** andauert. Träger der gesetzlichen Pflegeversicherung ist die jeweilige Krankenkasse. In der Regel schließt die gesetzliche Krankenversicherung eine entsprechende Pflegeversicherung bereits ein. Die Höhe des Beitrags zur Pflegeversicherung beträgt derzeit **2,05 Prozent des Bruttogehalts**.

Wer pflegebedürftig ist und entsprechende Leistungen beantragt hat, wird einem der fünf Pflegegrade zugeordnet. Die fünf Pflegegrade geben an, inwieweit eine Person pflegebedürftig und in seiner Alltagskompetenz eingeschränkt ist. Mit zunehmendem Pflegegrad steigen die finanziellen Leistungen der Pflegekassen. Da die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung z.B. für einen Platz in einem Pflegeheim nicht ausreichen, haben Sie die Möglichkeit, eine private Pflegeversicherung abzuschließen, die Sie bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit zusätzlich finanziell unterstützt.

14. ARBEITSLOSENVERSICHERUNG



Die Arbeitslosenversicherung bietet arbeitslosen, arbeitssuchenden Menschen eine **finanzielle Grundabsicherung**. Wer seinen Arbeitsplatz verloren hat, übergangsweise ohne Job und somit finanzielles Einkommen ist, wird dank dieser Versicherung mit einem monatlichen Grundeinkommen versorgt.

Träger dieser Arbeitslosenversicherung ist die **Bundesagentur für Arbeit**. Während einer beruflichen Tätigkeit wird von Ihnen als Arbeitnehmer und von Ihrem Arbeitgeber ein Beitrag zur

Arbeitslosenversicherung bezahlt. Die Höhe des Beitragssatzes variiert teilweise jährlich und ist mitunter auch von der wirtschaftlichen Lage Deutschlands abhängig. Im Falle der Arbeitslosigkeit erhält der ehemalige Beitragszahler dann für befristete Zeit ein monatliches Grundeinkommen von der Agentur für Arbeit.

15. Die RENTENVERSICHERUNG



Die Rentenversicherung ist ein wichtiger Baustein im Sozialversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland. Sie schützt alle Arbeitnehmer **vor einer Berufs- und Erwerbsunfähigkeit im Alter**. So hat jeder, sofern sie/er als Arbeitnehmer die „Pflichtjahre“ in die Rentenversicherung einbezahlt hat, mit Eintritt des Rentenalters (individuell vom Geburtsjahr und eingezahlten Zeitraum abhängig) Anspruch eine monatliche Rentenzahlung. Die **Regelaltersgrenze** liegt für die Geburtenjahrgänge nach 1965 bei 67 Jahren.

- Die Rentenversicherung beinhaltet, neben der klassischen Altersrente, auch eine Rente aufgrund eingeschränkter Erwerbsfähigkeit, voller Erwerbsunfähigkeit und wegen Todes.
- Die Regelaltersgrenze zum Renteneintritt erhöht sich seit 1947 (65 Jahre) bis jetzt (67 Jahre) stetig weiter.
- **Die Gesetzlichen Rentenzahlungen werden in Zukunft nicht mehr ausreichen.** Die Private Altersvorsorge wird deshalb immer wichtiger. Sie haben die Möglichkeit bei einem der verschiedenen Anbieter eine private Rentenversicherung abzuschließen.
- In der gesetzlichen Rentenversicherung teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Beiträge zu gleichen Teilen.